

Amtsblatt

Nr. 09

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bühren

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	249
---	-----

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 96 "Gänseweg", OT Duderstadt	252
---	-----

Samtgemeinde Gieboldehausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	254
---	-----

Gemeinde Niemetal

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	256
--	-----

Gemeinde Scheden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	257
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Seeburger See

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025	258
---	-----

Feldmarkgenossenschaft Steina

Jahreshauptversammlung am 21.03.2025	261
--------------------------------------	-----

Jagdgenossenschaft Steina

Jahreshauptversammlung am 21.03.2025

262



GEMEINDE BÜHREN

Satzung

über Aufwands,- Verdienstaufschlag - und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Bühren

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bühren in seiner Sitzung am 14.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungsansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen dieser Satzung.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom Zeitpunkt der Vertretung an erhält die die Geschäfte führende Vertretungsperson 75% der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Ratsmitglieder, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beauftragen müssen, erhalten daneben noch eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung, höchstens jedoch 26,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7 dieser Satzung.
3. Ehrenamtliche Protokollführerinnen und Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.
Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden, ihre oder seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten.**

1. Neben den Bezügen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die repräsentative und administrative Tätigkeit	270,00 Euro
b) an die stellv. Ratsvorsitzende oder den stellv. Ratsvorsitzenden	30,00 Euro
c) an die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	30,00 Euro

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4**Fahrtkosten**

Die Ratsmitglieder erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro sofern sie nicht in der Tagungsortschaft wohnen.

§ 5**Verdienstaufschlag**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Innanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 20,00 Euro je Stunde und maximal 8 Stunden je Arbeitstag begrenzt.

4. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen in der Haushaltsführung oder sonstigen beruflichen Bereichen. Der Pauschalstundensatz wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaufschlag durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaufschlag gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 12,00 Euro und auf maximal 8 Stunden je Arbeitstag festgesetzt.

§ 6**Auslagen**

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalles bzw. Pauschalstundensatzes, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,00 Euro je Monat begrenzt; daneben werden für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 2, 6,50 je Stunde, höchstens jedoch 26,00 Euro monatlich erstattet.

§ 7**Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Fahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8**Steuern und Abgaben**

1. Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde, soweit eine Steuerpflicht besteht, zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt.
2. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung und ggf. zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ab.

§ 9**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2017 außer Kraft.

Bühren, den 14.01.2025

(Christoph Witzke)

Bürgermeister



Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 96 „Gänseweg“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan (Planzeichnung, Begründung, Abwägung und Verkehrliche Stellungnahme) können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 40 / 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 96 "Gänseweg", OT Duderstadt



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.824.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.244.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.076.900
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.182.500
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	202.400
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.809.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.607.100
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	134.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.886.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.126.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.607.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.613.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.346.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 34,48 v.H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 15.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für die Anschaffung von Lizenzen wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 35.000 Euro, für alle übrigen Investitionen wird eine Wertgrenze in Höhe von 140.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 2 v.H. festgesetzt.

Gieboldehausen, den 17.12.2024



Samtgemeindebürgermeister
[Handwritten Signature]

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 29.01.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28.02.2025 bis zum 10.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 25.02.2025



Samtgemeindebürgermeister
[Handwritten Signature]

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
in der Gemeinde Niemetal**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) hat der Rat der Gemeinde Niemetal in der Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 414 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 318 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Niemetal, den 19.02.2025

Gemeinde Niemetal

L.S.

gez. Frank Bete
(Frank Bete)
Bürgermeister

gez. Stefanie Freitag
(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
in der Gemeinde Scheden**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 314 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 282 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Scheden, den 20.02.2025

Gemeinde Scheden

L.S.

gez. Karsten Beuermann
(Karsten Beuermann)
Bürgermeister

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

des

Abwasserverbandes
"Seeburger See"

für das

Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund des § 24 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 14.12.2022, wird nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.331.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.331.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.550.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.550.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2025 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 32 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,95 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2023 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	70.556 cbm	x	2,95 EURO	=	208.140,20 EURO
SG Gieboldehausen	113.563 cbm	x	2,95 EURO	=	335.010,85 EURO
Gemeinde Gleichen	14.866 cbm	x	2,95 EURO	=	43.854,70 EURO
SG Radolfshausen	243.076 cbm	x	2,95 EURO	=	717.074,20 EURO

 442.061 cbm x 2,95 EURO = 1.304.079,95 EURO
 =====

Rollshausen, den 03.12.2024

gez. Arne Behre
(Verbandsvorsteher)

L. S.

gez. Jürgen Werner
(stellv. Verbandsvorsteher)

Einladung

**an alle Genossinnen und Genossen
zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, dem 21. März 2025, um 19.00 Uhr
in der Dorfstube Steina, Am Kirchplatz**

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**
2. **Feststellung der durch die Anwesenden vertretenen Flächen**
3. **Grußworte der Gäste, Ehrung der Verstorbenen**
4. **Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung vom 15. März 2024**
5. **Jahresbericht des 1. Vorsitzenden**
6. **Bericht des Rechnungsführers und der Abschlussprüferinnen**
7. **Entlastung des Rechnungsführers und des gesamten Vorstandes**
8. **Wahl eines Abschlussprüfers / einer -prüferin**
9. **Wegebaumaßnahmen und Haushaltsplan**
10. **Anbindung von Grundflächen zwischen Römerstein und Flußbett**
11. **Verschiedenes**

Der Vorstand

**Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 7. März schriftlich beim
1. Vorsitzenden Markus Nieuwenhuis einzureichen.**

Feldmarkgenossenschaft Steina, Bad Sachsa – Ortsteil Steina
1. Vorsitzender: Markus Nieuwenhuis, Grundweg 1, 37441 Bad Sachsa

1. Vorsitzender Wolfgang Krebs

Oberdorf 22

37441 Bad Sachsa

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Steina findet am Freitag, dem 21. März 2025 im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der Feldmark, die um 19.00 Uhr in der Dorfstube in Steina, Am Kirchplatz beginnt, statt.

Alle Jagdgenossen werden hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
2. Feststellung der durch die Anwesenden vertretenen Flächen.
3. Verlesen der Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 15. März 2024
4. Kassenbericht des Rechnungsführers und Bericht der Kassenprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Neuwahl eines/einer Kassenprüfers/-prüferin.
7. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
8. a) Bericht des 1. Vorsitzenden
b) Bericht der Jagdpächter
9. Verschiedenes

Der Vorstand